

Abg. v. d. Planitz: Es hat der Herr Secretair Tzschucke das Gutachten der Deputation angegriffen und seinen Angriff auf die Verfassungsurkunde gestützt, indem er den Grundsatz aufstellte, daß das mobile Staatsvermögen zum Staatsgute gehöre. Ich glaube allerdings auch, daß das mobile Staatsvermögen auch zum Staatsgute zu zählen sei. Denn der §. 16 der Verfassungsurkunde scheint diese Bedeutung zuzulassen. Indessen muß ich doch entgegenen, daß, wenn man auch dieses mobile Staatsvermögen zählt, der §. 18 die Möglichkeit, den Vorschlag der Deputation anzunehmen, vollständig zuläßt. Denn es heißt in §. 18: „Das Staatsgut ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, und kann daher, ohne Einwilligung der Stände, weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder andern Lasten beschwert werden.“ Also nach dieser Vorschrift ist es, wenn die Staatsregierung und die Stände einverstanden sind, ganz deutlich ausgesprochen, daß eine Verminderung des Staatsgutes zulässig ist. Ich glaube daher, wenn der Abgeordnete Tzschucke keine andern Gründe hat, die er gegen die Vorschläge der Deputation anführen kann, daß dieselben nicht von der Art sind, daß die Kammer sich nicht könnte dadurch abhalten lassen, den von der Deputation ihr anempfohlenen Antrag anzunehmen. Ich gehe nicht in das Materielle des Antrags ein, da hierüber schon von den Mitgliedern der Deputation, welche vor mir sprachen, das Nöthige gesagt worden ist.

Staatsminister v. Beschau: Ich erlaube mir auf das, was vorhin von dem Abgeordneten Tzschucke angeregt wurde und zum Theil schon in den Aeußerungen verschiedener Sprecher Widerlegung gefunden hat, wieder zurückzukommen und einige Worte über die Ansicht zu äußern, welche dem Deputationsberichte und der Vorlage der Regierung zum Grunde liegt. Schon im Rechenschaftsberichte über die Finanzperiode 1837 hat die Regierung das verbleibende Staatsvermögen nach Abzug der darauf haftenden Bewilligungen oder der noch zu machenden S. 170 des damaligen Rechenschaftsberichts auf 8,849,412 Thaler 22 Ngr. 10½ Pf. angesetzt. Diese Summe ändert sich wegen des unmittelbar eingetretenen neuen Münzfußes und steigt auf 9,095,229 Thaler 28 Ngr. 7 Pf. Die Deputation hält es für nothwendig und das Ministerium ist mit dieser Ansicht vollständig einverstanden, daß es nun wohl an der Zeit sein möchte, den zweiten Gegenstand, der hiermit im Zusammenhange steht, einer Prüfung zu unterwerfen, nämlich die Frage, in wie weit sich das erfolgte Herabgehen des Staatsvermögens zu der unmittelbar erfolgten Schuldentilgung verhält und dadurch rechtfertigen läßt. Die Deputation hat in ihrem Berichte dies näher auseinandergesetzt, und es geht daraus so viel hervor, daß diejenigen Summen, welche planmäßig zu tilgen sind, ohne das Staatsvermögen anzugreifen, aus den laufenden Erträgen wirklich getilgt worden sind, daß aber außerdem noch eine höhere Schuldentilgung eingetreten ist. Wenn man die vorher bezeichnete Summe als diejenige angenommen hat, welche als Stammvermögen zu halten sein möchte, so daß sie fernerhin nicht angegriffen werde, so hat dies hauptsächlich den Zweck, daß man künftighin auf sehr einfache Weise wird nachweisen können, wie viel das Staatsvermö-

gen mehr, als diese Summe betrage und welches mithin die disponible Summe sei, die für andere Zwecke verwendet werden kann, ohne dabei das Staatsvermögen anzugreifen. Immer wird man aber nebenbei den Stand des Schuldenwesens mit zu beachten und zur Vergleichung zu ziehen haben. Denn ein Herabgehen des Staatsvermögens würde in den Fällen vielleicht zu rechtfertigen sein, wenn sich in demselben Verhältnisse die Schulden minderten. Das Staatsvermögen besteht aus zwei Kategorien, erstens dem Immobilienvermögen. Auf dieses ist nicht weiter einzugehen, besonders deshalb nicht, weil ohne Beistimmung der Stände damit gar keine Veränderungen vorgenommen werden können. Und daß dem nachgegangen wird, davon zeugen die Nachweisungen, worin über die Domainenfonds bei jedem Landtage Aufklärung gegeben wird. Was aber zweitens das mobile Staatsvermögen betrifft, so besteht es theils in baarem Gelde, theils in Staatspapieren und nebenbei im Betriebsvermögen der verschiedenen Verwaltungsfonds. Von diesem Vermögenstheile spricht die Vorlage. Damit, daß hier diese Summe als eine solche bezeichnet worden ist, auf deren Erhaltung künftighin Acht zu haben sein dürfte, ist nicht ausgeschlossen, daß die Regierung und die Stände darüber Verfügung treffen können. Das hat auch die Verfassungsurkunde in dem citirten Paragraphen nur sagen wollen, wenn sie sagt, es solle das Staatsgut stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen erhalten und ohne Zustimmung der Stände nicht vermindert werden. Gewiß wird aber auch die Ansicht Beifall finden, daß man auf ein angemessenes mobiles Staatsvermögen zu halten habe. Die Bemerkung des geehrten Abgeordneten Tzschucke in Beziehung auf die 210,331 Thaler scheint wohl auf einem Mißverständnisse zu beruhen. Es konnte sich nämlich nur davon handeln, ob man diese mehrbezahlten 210,331 Thaler definitiv als Schuldabzahlung ansehen sollte, oder ob man dadurch, daß man eine gleiche Summe zur Verfügung der Regierung in dieser Maaße stellte, daß sie entweder ermächtigt sei, die Schulden um so viel zu vermehren, oder 210,331 Thaler — und das Letztere ist die Absicht der Deputation — aus dem Staatsvermögen fließend zu machen, eine diesfallige Ausgleichung bewirken sollte. Lediglich um diese Frage handelte es sich. Man hat geglaubt, es sei zweckmäßig, diesen Weg wegen der gedachten 210,331 Thaler einzuschlagen, wogegen von den abgezahlten 435,591 Thalern 28 Ngr. 4 Pf. abzusehen sein möchte, da die Zahlung schon bei deren bereits gebilligten frühern Rechenschaftsberichten gutgeheißen worden ist. Die Rechnung wird daher, um den ganzen Stand der Sache zu übersehen, künftighin sehr einfach sein. Man wird den Bestand des Staatsvermögens nach Abzug der angewiesenen Summe darzulegen haben, man wird ferner eine Vergleichung des Schuldenzustandes anstellen, und daraus wird sich ergeben, was als verfügbar anzusehen ist. Es ist auch eine solche Aufstellung jetzt gemacht worden.

Abg. v. Beschwitz: Ich bin mit der geehrten Deputation einverstanden, sowohl überhaupt hinsichtlich der Feststellung eines mobilen Normalvermögens des Staats, als auch hinsichtlich der zu diesem Zwecke vorgeschlagenen Summe. Wenn man